## PLANZEICHEN

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes für das Mischgebiet (MI), das abgestufte Dorfgebiet (MDb) sowie das allgemeine Wohngebiet (WA) "Herrenleite" der Gemeinde Waigolshausen im Ortsteil Hergolshausen. Er setzt nach BauGB § 9 die Behandlung der Grünflächen und die verbindlichen Anpflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich fest und sieht nach Art. 3 des BayNatschG Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vor.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1.1. ERHALTUNGSGEBOTE

1.1.1. Gehölzbestand, der zu erhalten und zu pflegen ist (landschaftliche Hecke)

1.1.2. Kern- und Steinobst, das zu erhalten und zu pflegen ist

1.2. PFLANZGEBOTE

1.2.1. Pflanzgebot für großkronige Laubbäume mit zwingendes Standortbindung nach Stückzahl

1.2.2. Pflanzgebot für Obstbäume als Hochstamm ohne Standortbindung nach Stückzahl (siehe Ziffer 4.3.3.)

1.2.3. Pflanzgebot für landschaftliche Baum- und Strauchhecken ohne etwaiger Standortbindung, 3-reihig

1.2.4. Pflanzgebot für heimische Mostobsthochstämme mit etwaiger Standortbindung nach Stückzahl

1.2.5. Pflanzgebot mit Höheneinschränkung

## PLANZEICEN / TEXTTEIL

1.2.6. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

2. HINWEISE

2.1. bestehende Obstbäume und Heckenstrukturen, die beeinträchtigt werden

2.2. Freiflächen außerhalb der Baugrenze

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

3.1. WA allgemeines Wohngebiet

3.2. MDb abgestuftes Dorfgebiet

3.3. MI Mischgebiet

3.4. öffentliche Grünfläche

3.5. 0,4 Grundflächenzahl

3.6. Grenze unterschiedlicher Nutzung

3.7. private Grünfläche (bestehende Streuobstwiese)

3.8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3.9. öffentliche Straßenverkehrsflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind

3.10. 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

4.1. SCHUTZ DES BODENS
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

4.2. ERHALTUNGSGEBOT / BESTAND
Die im Grünordnungsplan näher gekennzeichneten Obstbäume sind **zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und nach Abgängigkeit durch neue Obsthochstämme zu ersetzen.**
**Weitere auf den Baugrundstücken stehende Obstbäume sollten, sofern sie nicht im Baufeld stehen oder die Bebauung in sonstiger Weise behindern, ebenfalls erhalten bleiben.**

**Während der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Obstbäume durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß der einschlägigen DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu bewahren.**

**In den Baueingabeplänen ist im Lageplan der ggf. auf dem Baugrundstück befindliche, gem. Punkt 4.2. des Grünordnungsplanes zu erhaltende Baumbestand eingemessen darzustellen.**

4.3. PFLANZGEBOTE

4.3.1. **Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen laut Pflanzgebot hat aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES zu erfolgen.**

4.3.2. PFLANZDICHTE UND QUALITÄT
Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18 916.
Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Baumheckenpflanzungen
* 2 Großgehölze (1. Ordnung), 3xv.STU 12-14, Höhe 250-300 cm
* 6 Heister (1. und 2 Ordnung), 2xv, Höhe 175-200 cm
* 90 leichte Sträucher, 1xv, Höhe 90-120 cm

Heckenpflanzungen (Mindestrichtwerte je 100 m²):
100 leichte Sträucher, 1xv, Höhe 90-120 cm

Größe für Obstgehölze:
Hochstamm, Stammumfang (STU) 8-10 cm, Güteklasse A

Mindestgrößen für Großbaumpflanzungen:
Hochstamm 3xv. Stammumfang (STU) 18-20 cm

4.3.3. PFLANZGEBOTE OHNE STANDORTBINDUNG
Private Grünfläche
Auf den Grundstücken ist je 200 m² unbebauter Fläche ein Obstbaum als Hochstamm anzupflanzen. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist entweder aus dem vorhandenen Bestand zu erhalten (siehe hierzu Ziffer 4.2.) oder neu zu pflanzen, wobei neben Obstbäumen auch standortheimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung gem. Ziffer 5 Gehölzartenliste verwendet werden können. Die Baumpflanzung ist durch mind. 15 Sträucher je Grundstück zu ergänzen.
Die Massierung von fremdländisch wirkenden immergrünen Gehölzen mit künstlichem Wuchsform, wie z.B. Säulenwacholder, Scheinzypresse, Eibe und Lebensbäume und das Anlegen strenger Hecken mit diesen Gehölzen, ist nicht zulässig. Der Vorzug ist laubabwerfenden Gehölzen zu geben, wobei primär

## TEXTTEIL / GEHÖLZARTENLISTE

standortheimische Laubgehölze gem. Ziffer 5 Verwendung finden sollten. Daneben sind untergeordnet Ziergehölze gestattet.

Wenn Einfriedungen des privaten Grüns mit geschnittenen Hecken hinterpflanzt werden, dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Arten verwendet werden:

| | |
|---|---|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster. |

4.3.4. PFLANZGEBOTE MIT ETWAIGER STANDORTBINDUNG

Ortsrandeingrünung
Zur freien Landschaft ist das Baugebiet im Norden abschnittsweise mit unterschiedlich langen 3-reihigen landschaftlichen Baumhecken gem. Ziffer 4.3.2. zu bepflanzen. In den Zwischenräumen sind Gruppenpflanzungen von heimischen Mostobsthochstämmen anzulegen.

Auf dem Reststück der Flur-Nr. 288 (Ersatzfläche) sind Mostobst- und landschaftliche Baumheckenpflanzungen anzulegen.

Entlang der Mainstraße ist eine Reihe aus Obsthochstämmen zu pflanzen.

Innendurchgrünung
Auf den öffentlichen Grünflächen im Straßenraum sind einseitig Laubbäume 1. und 2. Ordnung mit etwaiger Standortbindung zu pflanzen.

4.3.5. PFLANZGEBOTE MIT HÖHENEINSCHRÄNKUNGEN
Im Schutzbereich der Freileitungen sind sämtliche Gehölzpflanzungen in der Höhe durch geeignete Artenwahl sowie durch Rückschnitt niedriger als 3,50 m zu halten.

4.4. VOLLZUGSFRIST
Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.

Nach Fertigstellung der Baugebietserschließung sind die öffentlichen Anpflanzungen und Ersatzmaßnahmen zum nächstmöglichen Pflanztermin durchzuführen.

4.5. ERHALTUNGSGEBOT / NEUPFLANZUNG
Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

4.6. FLÄCHENBEFESTIGUNG
**Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Stellplätze etc. hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge auszurichten (Pflastersteine mit Rasenfuge, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen).**

4.7. EINFRIEDUNGEN
Als Einfriedungen sollte bevorzugt ein mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und früchtetragenden Gehölzen Verwendung finden.

5. LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHOLZARTEN

Auswahl aus der Artenzusammensetzung des LABKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES

1. Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | - Spitzahorn |
| Betula pendula | - Birke |
| Fagus sylvatica | - Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | - gem. Esche |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Quercus robur | - Stieleiche |
| Tilia cordata | - Winterlinde |

2. Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

| | |
|---|---|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |
| Sorbus torminalis | - Elsbeere |
| Populus tremula | - Zitterpappel |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Salix caprea | - Salweide |

3. Straucharten (unter 10 m Höhe):

| | |
|---|---|
| Corylus avellana | - Haselnuß |
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel |
| Crataegus monogyna | - eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus oxyacantha | - zweigriffeliger Weißdorn |
| ~~Euonymus europaeus~~ | ~~- Pfaffenhütchen~~ |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Rhamnus catharticus | - Kreuzdorn |
| Rosa canina/arvensis | - Heckenrose |
| Prunus spinosa | - Schlehe |

**Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch lokaltypische Obstbaumsorten in Hochstammqualität zulässig, z.B. Boskoop, Roter Trierer, Weinapfel, Kaiser Wilhelm, Berlepsch, Winterrambur, Gräfin von Paris, Köstliche von Charneux, Kirsche, Walnuß, etc.**

Je nach Obstart ersetzen 2 - 3 Obstbäume einen Großbaum. Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.

PFLANZGRÖSSEN:

| | |
|---|---|
| Bäume I. Ordnung | - öffentlicher Verkehrsbereich: Sol, H, 3xv, 18-20 |
| | - Privatbereich: Sol/Hei, 150-200 Ho |
| Bäume II. Ordnung | - öffentlicher Bereich: Hei,3xv, 250-300 |
| | - Privatbereich: Sol/Hei 150-200 HO |
| Sträucher: | - Str., 2xv, 60-100 |

## SICHTVERMERKE

Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 09.03.92 bis 08.04.92 im Rathaus der Gemeinde Waigolshausen öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Waigolshausen 09.03.92

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluß des ~~Stadt~~rates vom 30.04.92 den Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen.

Gemeinde Waigolshausen 09.03.92

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24.06.92 durch Nr. 6/92 Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waigolshausen bekannt gemacht worden, mit Hinweis darauf, daß der Grünordnungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Waigolshausen während der Dienststunden bereit liegt (§12 Satz 1 und 2 BauGB).
Mit dieser Bekanntmachung ist der Grünordnungsplan gem. §12 Satz 4 BauGB inkraftgetreten.

Gemeinde Waigolshausen 24.06.92

1. Bürgermeister

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Herrenleite" vom 20.07.1990 i.d.F. vom 20.02.1992.

Schweinfurt, 22.06.1992
LANDRATSAMT
I. A.
Eckel
Regierungsrat

# Gemeinde Waigolshausen

Landkreis Schweinfurt

## Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan "Herrenleite"
im GT. Hergolshausen

Plannr. 237/1b Maßstab 1:1000

Planverfasser:
Dipl.-Ing. KLAUS NEISSER
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Ingenieur-Büro für
Landschafts- und Freiraumplanung
Boxbergerstr. 13, Tel. 0971/63610
8730 BAD KISSINGEN

Datum: 11.07.1991/05.12.1991/20.02.92